

# Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

Genehmigt an der Gemeindeversammlung  
vom 2. Juli 2020

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Kapitel	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	3
2. Kapitel	<b>ORGANISATION</b> .....	3
3. Kapitel	<b>ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</b> .....	4
1. Abschnitt	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	4
2. Abschnitt	<b>Beteiligungs- und Antragsrecht</b> .....	6
3. Abschnitt	<b>Abstimmungen</b> .....	7
4. Abschnitt	<b>Wahlen</b> .....	8
5. Abschnitt	<b>Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen</b> .....	8
6. Abschnitt	<b>Anfrage- und Vorschlagsrecht</b> .....	9
4. Kapitel	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	9

# **VERORDNUNG ÜBER DAS VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

(genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 2. Juli 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung Andermatt,

gestützt auf Artikel 14 des Gemeindegesetzes<sup>1</sup>,

beschliesst:

## 1. Kapitel **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1** Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup>Diese Verordnung regelt die Organisation und das Verfahren an der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup>Sie vollzieht Artikel 14 des Gemeindegesetzes.

### **Artikel 2** Vorbehaltenes Recht

Das Gemeindegesetz bleibt vorbehalten. Das gilt insbesondere für den Begriff der Gemeindeversammlung sowie für deren Einberufung und Öffentlichkeit.

### **Artikel 3** Begriffe

Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

## 2. Kapitel **ORGANISATION**

### **Artikel 4** Vorsitz

<sup>1</sup>Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlung. Ist er verhindert, übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz.

<sup>2</sup>Sind beide verhindert, leitet das amtsälteste anwesende Gemeinderatsmitglied die Versammlung. Die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kann jedoch den Vorsitz einem anderen Gemeinderatsmitglied übertragen.

---

<sup>1</sup> GEG, RB 1.1111

## **Artikel 5**           Stimmenzähler

<sup>1</sup>Der Gemeindevorstand amtiert als Stimmenzähler. Bei Bedarf wählt die Versammlung weitere Stimmenzähler aus ihrer Mitte. Die Regeln des Gesetzes über den Ausstand<sup>2</sup> sind zu beachten.

<sup>2</sup>Die Stimmenzähler ermitteln das jeweilige Abstimmungs- oder Wahlergebnis nach den Regeln dieser Verordnung.

## **Artikel 6**           Protokoll

<sup>1</sup>Der Gemeindevorstand oder sein Stellvertreter hat die Entscheidungen der Gemeindeversammlung im Rahmen eines erweiterten Beschlussprotokolls zu protokollieren.

<sup>2</sup>Das Beschlussprotokoll wird vom Gemeinderat spätestens 30 Tage nach der Gemeindeversammlung genehmigt und auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufgelegt sowie im Internet aufgeschaltet.

<sup>3</sup>Berichtigungen zum Beschlussprotokoll sind 20 Tage nach dessen Veröffentlichung beim Gemeinderat schriftlich zu beantragen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Berichtigung des Beschlussprotokolls. Der Antragsteller hat jedoch das Recht zu verlangen, dass sein Einwand im Beschlussprotokoll vermerkt wird.

# 3. Kapitel           **ABLAUF DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

## 1. Abschnitt       **Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 7**           Öffentlichkeit

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende stellt die Anfrage an die Versammlung, ob nicht-stimmberechtigte Personen anwesend sind. In diesem Fall fordert er diese Personen auf, sich der Stimme zu enthalten. Nicht-stimmberechtigte Personen können von den stimmberechtigten Personen getrennt platziert werden.

<sup>3</sup>Der Vorsitzende kann nicht-stimmberechtigte Personen aus dem Versammlungsraum weisen, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es erfordern.

### **Artikel 8**           Ausstandspflicht

<sup>1</sup>An der Gemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht, soweit diese Verordnung anderes bestimmt.

---

<sup>2</sup> AuG, RB 2.2321

<sup>2</sup>Hat ein Gemeinderatsmitglied eigene, persönliche Interessen am behandelten Geschäft, muss es den Ausstand wahren. Gleiches gilt für Mitglieder anderer Behörden, wenn diese Behörde statt des Gemeinderats das Geschäft an der Gemeindeversammlung vertritt.

## **Artikel 9**            Beschlussfähigkeit

Die Gemeindeversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

## **Artikel 10**            Beschlussfassung

### a) Massgebliches Mehr

<sup>1</sup>Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden ihm zustimmen.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende stimmt nicht, ausser bei Wahlen<sup>3</sup>.

<sup>3</sup>Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>4</sup>Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

## **Artikel 11**            b) Form

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung fasst ihre Beschlüsse im offenen Handmehr.

<sup>2</sup>Wenn die Mehrheit der Stimmenden das vorgängig beschliesst, wird das Abstimmungs- oder Wahlergebnis geheim ermittelt. Dabei werden an der Versammlung Abstimmungs- oder Wahlzettel ausgeteilt, eingesammelt und ausgezählt.

## **Artikel 12**            Rügepflicht

<sup>1</sup>Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden sofort darauf hinzuweisen.

<sup>2</sup>Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

---

<sup>3</sup> entspricht Art. 81 Abs. 2 KV

**Artikel 13**            Beteiligungsrecht

<sup>1</sup>Jede anwesende stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

<sup>2</sup>Weicht ein Redner vom Gegenstand des traktandierten Geschäfts ab, redet er übermässig lang oder verhält er sich sonst wie missbräuchlich, ermahnt ihn der Vorsitzende. Fruchtet die Mahnung nichts, kann er ihm das Wort entziehen.

<sup>3</sup>Gestützt auf einen Ordnungsantrag, über den sofort abzustimmen ist, kann die Versammlung Schluss der Diskussion beschliessen.

**Artikel 14**            Antragsrecht

<sup>1</sup>Der Gemeinderat stellt Antrag zu den traktandierten Geschäften. Der Vorsitzende oder ein vom Gemeinderat bezeichneter Berichterstatter hat den Antrag zu erläutern.

<sup>2</sup>Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt, Anträge zur Traktandenliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen. Sie kann insbesondere beantragen, ein Geschäft aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben sowie einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten.

<sup>3</sup>Bei Wahlen kann jede anwesende stimmberechtigte Person Wahlvorschläge einbringen.

<sup>4</sup>Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung eines Geschäfts;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion;
- d) Anträge auf geheime Abstimmung nach Artikel 11 Absatz 2.

### 3. Abschnitt **Abstimmungen**

#### **Artikel 15** Verfahren

<sup>1</sup>Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup>Bei jedem Antrag ist zuerst darüber abzustimmen, ob darauf einzutreten ist sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

- a) Der Vorsitzende sammelt die gestellten Anträge und gliedert sie in Änderungsanträge und Unterabänderungsanträge. Änderungsanträge bezwecken, den Hauptantrag des Gemeinderats zu ändern. Unterabänderungsanträge beabsichtigen, einen Änderungsantrag zu ändern.
- b) Zuerst werden die Unterabänderungsanträge entschieden und alsdann die Änderungsanträge.
- c) Der obsiegende Änderungsantrag wird dem Hauptantrag des Gemeinderates gegenübergestellt.
- d) Der Antrag der nach Buchstabe c obsiegt, wird der Gemeindeversammlung zur Schlussabstimmung vorgelegt.

<sup>3</sup>Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende die eingegangenen Anträge. Er nennt deren Antragsteller und erläutert die Art und die Reihenfolge der Abstimmung. Einwendungen dagegen sind sofort einzubringen. Die Versammlung entscheidet darüber vor der Abstimmung.

<sup>4</sup>Nach der Abstimmung erklärt der Vorsitzende, welcher Antrag obsiegt hat. Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Feststellung bestritten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die abgegebenen Stimmen ausgezählt werden.

#### **Artikel 16** Konsultativabstimmungen

Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten zu einem bestimmten Geschäft, das in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fällt, mit einer Konsultativabstimmung befragen. Der Entscheid der Stimmberechtigten darüber ist für das weitere Vorgehen nicht bindend.

#### 4. Abschnitt      **Wahlen**

##### **Artikel 17**      Verfahren

<sup>1</sup>Das Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der klare Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

<sup>3</sup>Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, ein anwesender Stimmberechtigter verlange, dass die Wahl trotzdem durchgeführt werde. Bei dieser Wahl ist gewählt, wer mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigt.

<sup>4</sup>Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden oder ist die Wahl nach Absatz 3 trotzdem durchzuführen, ist so vorzugehen:

- a) Der Vorsitzende stimmt über jede vorgeschlagene Person ab, und zwar in der Reihenfolge der eingereichten Vorschläge.
- b) Die Resultate der einzelnen Wahlen dürfen erst bekannt gegeben werden, nachdem über alle vorgeschlagenen Personen abgestimmt worden ist.
- c) Gewählt sind jene Personen, die mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereinigten. Sind das mehr Gewählte, als freie Plätze zu besetzen sind, sind jene gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten, und zwar in der Reihenfolge der zustimmenden Stimmenzahl.

#### 5. Abschnitt      **Auszählung bei Abstimmungen und Wahlen**

##### **Artikel 18**      Vorgehen

<sup>1</sup>Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden und dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen. Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

<sup>2</sup>Ist der Vorsitzende darüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt.

<sup>3</sup>Ergibt sich dabei wiederum kein eindeutiges Ergebnis, wird die Abstimmung oder die Wahl wiederholt. Dabei werden die Stimmen ausgezählt.



## 6. Abschnitt **Anfrage- und Vorschlagsrecht**

### **Artikel 19** Anfragerecht

<sup>1</sup>Jede anwesende stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Behörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

<sup>2</sup>Der Vertreter des Gemeinderats oder der angesprochenen Behörde beantwortet die Anfrage, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ausnahmsweise kann er die Anfrage entgegennehmen und dem Fragesteller die Antwort innert nützlicher Frist schriftlich zukommen lassen und zusätzlich an der nächsten Gemeindeversammlung die Antwort bekanntgeben.

<sup>3</sup>Weder die Anfrage noch die Antwort darauf entfalten Rechtswirkungen.

### **Artikel 20** Vorschlagsrecht

<sup>1</sup>Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand prüfe, der in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fällt.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende hat darüber abzustimmen. Wird der Vorschlag angenommen, hat der Gemeinderat an einer der nächsten Gemeindeversammlungen dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

## 4. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 21** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

### **Im Namen der Gemeindeversammlung Andermatt**

Der Gemeindepräsident: Hans Regli

Der Gemeindeschreiber: Martin Jörg